



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschatlag i.d.B.W. hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 eine Verordnung beschlossen, mit welcher die Verordnung vom 14. September 2017, Zl. 53 F 817/2017-G über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe Kirchschatlag und Ungerbach wie folgt geändert wird:

Verordnung

I.

Der §2, **Grabstellengebühren**, wird wie folgt geändert:

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen betragen für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für zwei Leichen und Urnen (Einzelgräber) | € 300,00 |
| 2. für vier Leichen und Urnen (Doppelgräber) | € 400,00 |
| 3. für 6 od. 8 Leichen und Urnen
(Familiengräber 3- od. mehrfach) | € 500,00 |
| 4. für bis zu 4 Urnen | € 300,00 |

b) Sonstige Grabstellen:

- | | |
|--|----------|
| 1. zur Errichtung von Urnensäulen (Stelen)
für bis zu 4 Urnen | € 300,00 |
|--|----------|

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren einmalige Zuschläge bei Zuerkennung des Benützungsrechtes vorgeschrieben:

- | | |
|---|----------|
| a) Fundament für Urnensäulen | € 420,00 |
| b) Abdeckplatten für Urnen-Erdgrabstellen | € 200,00 |

II.

Der §4, **Beerdigungsgebühren**, wird wie folgt geändert:

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen (Tiefe 1,80 Meter) | € 450,00 |
| b) vertieften Erdgrabstellen (ab 2,20 Meter) | € 500,00 |
| c) Urnenbestattung | € 150,00 |



- 2 -

- (2) Bei starker Beeinträchtigung der Aushubarbeiten durch Wurzelwerk:
- a) Pauschalgebühr für Wurzeln € 300,00
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 16.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um 50%.

III.

Der §5, **Enterdigungsgebühren**, wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt:
- a) bei normalen Erdgrabstellen € 700,00
 - b) bei vertieften Erdgrabstellen € 1.000,00
- (2) Die Enterdigungsgebühr für Urnen beträgt € 300,00

IV.

Der §6, **Gebühren für die Benützung der Leichenhalle (inkl. Kühlanlage)** wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00

V.

Der §7, **Schluss- und Übergangsbestimmungen**, hat zu lauten:

Diese Friedhofsgebührenverordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
Damit treten die mit dieser Verordnung geänderten Abschnitte der Verordnung vom 14.09.2017, Zl. 53 F 817/2017-G außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl Kager

angeschlagen am: 12.12.2023
abgenommen am: 29. DEZ. 2023

